



---

# Geschäftsordnung

---

vom 23. September 2022

zuletzt geändert durch Beschluss vom 18. August 2025

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	1
§ 1 Aufgaben .....	2
§ 2 Mitgliedschaft im Fachschaftsrat .....	2
§ 3 Kooption .....	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3
§ 5 Arbeitsweise .....	3
§ 6 Vertretung .....	4
§ 7 Konstituierung.....	4
§ 8 Sitzungen .....	4
§ 9 Entscheidungen des Fachschaftsrates.....	5
§ 9a Wahlen.....	5
§ 9b Beschlüsse.....	5
§ 9c Abstimmungen .....	6
§ 10 Nachweis über die Mitgliedschaft.....	6
§ 11 Schlussbestimmungen.....	6

## Vorwort

*Der Fachschaftsrat gibt sich auf Grundlage von § 8 Satz 3 der Satzung der Fachschaft Jura der Universität Trier diese Geschäftsordnung.*

*Der Fachschaftsrat ist das ausführende Organ der Fachschaft. Er ist maßgeblich zuständig für die Interessenvertretung der Studierenden, Beratung, Erstsemester- & Vernetzungsarbeit und weitere Belange der Fachschaft. Ferner arbeitet er uneigennützig und im Interesse der juristischen Studierendenschaft. Die gewählten Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und kollegial; sie engagieren sich im Bewusstsein des Ehrenamtes. Sie können durch kooptierte Mitglieder unterstützt werden.*

*Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeit des Fachschaftsrates und seiner Mitglieder innerhalb der Wahlperiode.*

*Zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet. Alle Personenbezeichnungen sollen dennoch als geschlechtsneutral angesehen werden.*

## § 1 Aufgaben

Dem Fachschaftsrat obliegen folgende Aufgaben:

1. Für die Interessen der Fachschaft im Hochschulbereich sowie in der Öffentlichkeit einzutreten und zu allen gesellschaftlichen Fragen, die die Studierenden der Rechtswissenschaft als Angehörige der Hochschule sowie Mitglieder der Gesellschaft berühren, Forderungen und Beschlüsse zu fassen. Ihm obliegen ferner die Organisation und die Durchführung der dazu notwendigen Maßnahmen;
2. die Beratung der Studierenden in Studienangelegenheiten und Bereitstellung eines extracurricularen Angebots;
3. die Pflege überregionaler und internationaler Beziehungen der Fachschaft Rechtswissenschaft;
4. die Bewahrung der Kommunikation zwischen Dozierenden und Studierenden zur Qualitätssicherung der Lehre an der Universität Trier;
5. Haushalts- und Finanzangelegenheiten.

## § 2 Mitgliedschaft im Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat setzt sich aus höchstens elf, mindestens jedoch fünf gewählten bzw. aufgrund der Beendigung von Mandaten nachrückten ordentlichen Mitgliedern sowie den nach § 3 kooptierten Mitgliedern zusammen.
- (2) <sup>1</sup>Stehen bei einer Beendigung eines Mandates keine Nachrückenden zur Verfügung, wird dieses Mandat bis zur nächsten Wahl nicht neu vergeben. <sup>2</sup>Die Zahl der ordentlichen Mitglieder reduziert sich entsprechend.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beginnt mit Beginn der konstituierenden Sitzung des Fachschaftsrates.
- (4) Die Amtszeit endet:
  1. durch schriftlich erklärten Rücktritt;
  2. durch mündlich erklärten Rücktritt, wenn dieser von dem Rücktretenden innerhalb einer Sitzung bestätigend zu Protokoll gegeben wird,
  3. wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß der Wahlordnung nicht mehr vorliegen oder
  4. mit Beginn der konstituierenden Sitzung nach gültiger Neuwahl der nachfolgenden Mitglieder des Fachschaftsrates.

## § 3 Kooption

- (1) <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat kann auf Antrag eines seiner Mitglieder und per Beschluss der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder Personen in den Fachschaftsrat kooptieren. <sup>2</sup>Hierzu bestellt werden

können Studierende, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung für die Wahl des Fachschaftsrates wahlberechtigt wären.

- (2) <sup>1</sup>Kooptierte Mitglieder haben eine beratende Funktion, dürfen bei der Erledigung von Aufgaben und Erfüllung von Pflichten unterstützen, sind aber grundsätzlich nicht stimmberechtigt. <sup>2</sup>Kooptierte Mitglieder dürfen keine der in § 7 Absatz 2 genannten Positionen wahrnehmen.

#### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates beteiligen sich im Bewusstsein der Inhaberschaft eines Ehrenamtes merklich an der Arbeit des Fachschaftsrates.
- (2) Art und Umfang dieser Beteiligung ist durch das Mitglied so zu gestalten und sicherzustellen, dass es die Arbeit der anderen Mitglieder nicht beeinträchtigt und die Arbeit des Fachschaftsrates als Ganzes mehr als unerheblich fördert.
- (3) <sup>1</sup>Alle Mitglieder des Fachschaftsrates haben das Recht auf Beteiligung an dessen Arbeit und Zugang zu den dafür benötigten Mitteln. <sup>2</sup>Dazu gehören insbesondere der Zugang zu den informationstechnischen Systemen, den Finanzmitteln – soweit dies im Einklang mit den weiteren für den Fachschaftsrats geltenden Bestimmungen steht – sowie den Einrichtungen und Veranstaltungen des Fachschaftsrates.

#### § 5 Arbeitsweise

- (1) <sup>1</sup>Der Sprecher leitet den Fachschaftsratsrat und vertritt diesen nach außen, gibt die Leitlinien vor, innerhalb derer die Mitglieder arbeiten und legt den Geschäftsverteilungsplan fest. <sup>2</sup>Dieser ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung.
- (2) Neben den ihm nach der Geschäftsordnung oder vom Fachschaftsratsrat übertragenen Aufgaben obliegen dem Sprecher
1. die Vorbereitung der Entscheidungen des Fachschaftsrates,
  2. die Ausführung dieser Entscheidungen,
  3. die laufende Verwaltung des Fachschaftsrates und
  4. die Erfüllung der dem Fachschaftsratsrat übertragenen Aufgaben.
- (3) <sup>1</sup>Der stellvertretende Sprecher unterstützt den Sprecher bei seinen Aufgaben. <sup>2</sup>Er ist ebenfalls einzelvertretungsberechtigt.
- (4) <sup>1</sup>Der Finanzer regelt alle Finanzangelegenheiten, welche das Tagesgeschäft des Fachschaftsrates betreffen. <sup>2</sup>Alles Nähere kann eine Finanzordnung regeln, die mit Beschlussfassung Bestandteil dieser Geschäftsordnung wird.
- (5) Der stellvertretende Finanzer unterstützt den Finanzer bei seinen Aufgaben.

(6) <sup>1</sup>Die weitere Organisation ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan. <sup>2</sup>Die Mitglieder arbeiten innerhalb ihrer Aufgabenbereiche selbstständig und in eigener Verantwortung.

(7) Vorgänge mit Außenwirkung bedürfen der Zustimmung eines Sprechers.

## § 6 Vertretung

Für und im Namen des Fachschaftsrates rechtsgeschäftlich tätig zu werden sind folgende Personen berechtigt:

1. Der Sprecher und sein Stellvertreter einzeln;
2. andere Mitglieder des Fachschaftsrates, wenn der Sprecher oder sein Stellvertreter oder der Fachschaftsrat in einer Sitzung sie hierzu bevollmächtigen.

## § 7 Konstituierung

(1) Der Wahlausschuss beruft spätestens vier Wochen nach der Wahl die konstituierende Sitzung des Fachschaftsrates ein und führt diese durch.

(2) Der Fachschaftsrat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte

1. einen Sprecher und seinen Stellvertreter;
2. einen Finanzer und seinen Stellvertreter.

## § 8 Sitzungen

(1) <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat soll sich während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammenfinden. <sup>2</sup>Diese Sitzung ist rechtzeitig samt etwaiger Beschlussvorlagen, Anträge und weiterer Anlagen in geeigneter Form mit ihrer vorläufigen Tagesordnung in geeigneter Weise anzukündigen. <sup>3</sup>Auf die Beifügung von Anlagen kann verzichtet werden, wenn dies für die Tätigkeit im Fachschaftsrat oder einen reibungslosen Sitzungsablauf nicht erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung hat der Sprecher inne. <sup>2</sup>Er kann durch seinen Stellvertreter oder ein anderes gewähltes Mitglied vertreten werden.

(3) <sup>1</sup>Anträge sind durch die Sitzungsleitung auf die Tagesordnung zu setzen, sofern diese fristgerecht eingegangen sind. <sup>2</sup>Insoweit besteht kein materielles Prüfungsrecht. <sup>3</sup>Anträge sollen grundsätzlich 48 Stunden vor Sitzungsbeginn bei der Sitzungsleitung eingegangen sein. <sup>4</sup>Anträge, über die ausführlich beraten werden soll, können auch in der Sitzung selbst eingebracht werden, wenn dies nicht den Sitzungsablauf erheblich beeinträchtigt. <sup>5</sup>Nicht form- oder fristgemäß gestellte Anträge können unberücksichtigt bleiben.

(4) Die Sitzung findet öffentlich statt.

(5) Zur Sitzung sind alle gewählten Mitglieder frist- und formgerecht zu laden.

- (6) Der Fachschaftsrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder beschlussfähig. Als anwesend gelten auch solche Mitglieder, die ihre Stimme bis zum Beginn der Sitzung an ein anderes gewähltes und nach Satz 1 anwesendes Mitglied übertragen haben.
- (7) <sup>1</sup>Über den Verlauf einer Sitzung wird Protokoll geführt. <sup>2</sup>Der Schriftführer wird jede Sitzung von der Sitzungsleitung bestimmt. <sup>3</sup>Das Protokoll ist vom Sprecher und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### § 9 Entscheidungen des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat entscheidet in seiner Gesamtheit, soweit die Sache nicht einzelnen Mitgliedern zur eigenständigen Entscheidung zugewiesen ist, durch Wahlen, Beschlüsse und Abstimmungen.
- (2) Wahlen sind Entscheidungen, durch welche der Fachschaftsrat Personen in Ämter oder Positionen oder aus Ämtern oder Positionen innerhalb des Fachschaftsrates wählt.
- (3) Mittels Beschlusses entscheidet der Fachschaftsrat direkt und bindend über konkrete Sachfragen.
- (4) Abstimmungen dienen der Meinungsfindung, binden den Fachschaftsrat jedoch nicht.
- (5) Mitentscheidungsberechtigt sind alle anwesenden gewählten Mitglieder.

### § 9a Wahlen

- (1) Wahlen werden durch den Sprecher geleitet.
- (2) <sup>1</sup>Wahlen innerhalb des Fachschaftsrates sind grundsätzlich geheim durchzuführen. <sup>2</sup>Auf formlosen Antrag eines gewählten Mitgliedes bei der Wahlleitung und auf Beschluss des Fachschaftsrates können diese öffentlich durchgeführt werden.
- (3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der gewählten Mitglieder auf sich vereinigt. <sup>2</sup>Enthaltungen werden nicht mitgezählt. <sup>3</sup>Kommt es im zweiten Wahldurchgang nicht zu einer Entscheidung, folgt ein weiterer Wahldurchgang. <sup>4</sup>Hiernach ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>5</sup>Wurde noch immer niemand gewählt, entscheidet das Los.

### § 9b Beschlüsse

- (1) Über Angelegenheiten, die nicht das Tagesgeschäft des Fachschaftsrates betreffen oder vom Sprecher für beschlussbedürftig erklärt werden, ist Beschluss zu fassen.
- (2) <sup>1</sup>Beschlüsse binden den Fachschaftsrat. <sup>2</sup>Soweit sie der Umsetzung bedürfen, obliegt dies dem Sprecher.
- (3) Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

### § 9c Abstimmungen

- (1) <sup>1</sup>Soweit es zur Entscheidung eines Vorhabens oder einer Sachfrage dienlich erscheint, kann der Fachschaftsrat hierüber formlos abstimmen. <sup>2</sup>Die Abstimmung dient der vereinfachten Darstellung der innerhalb des Fachschaftsrates vertretenen Meinungen.
- (2) Abstimmungen binden den Fachschaftsrat nicht und bedürfen keiner Umsetzung.
- (3) Kooptierte Mitglieder sollen bei Abstimmungen mit eingebunden werden.

### § 10 Nachweis über die Mitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup>Mit der Beendigung der Mitgliedschaft ist den Mitgliedern eine schriftliche Bescheinigung über ihre Tätigkeit im Fachschaftsrat auszustellen. <sup>2</sup>Diese Bescheinigung soll Auskunft über Form, Umfang und Inhalt des Engagements im Fachschaftsrat geben.
- (2) Diese Bescheinigung wird durch den Sprecher und seinen Stellvertreter ausgestellt; sie ist von beiden zu unterschreiben und mit dem Geschäftsstempel des Fachschaftsrates zu versehen.
- (3) Sofern die Bescheinigung eine Bewertung enthält, so ist diese wohlwollend auszugestalten.

### § 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Alle vorangegangenen Geschäftsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.
- (3) <sup>1</sup>Eine Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gewählten Mitglieder. <sup>2</sup>Das Berichtigten von schlichten mechanischen oder gestalterischen Unrichtigkeiten stellt keine Änderung im Sinne dieser Geschäftsordnung dar. <sup>3</sup>Sie können mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß für weitere Normen, die auf Grundlage dieser Geschäftsordnung verabschiedet wurden.

Trier, den 18. August 2025